

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

19. Jahrgang

Göttingen, 30.08.2018

Nr. 19

Nr.	Bekanntmachung	Seite
48.	Jahresabschluss 2017 der Göttinger Sport- und Freizeit GmbH Co. KG	143
49.	Jahresabschluss 2016 der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG (SZ KG)	145
50.	Jahresabschluss 2017 der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH	147
51.	Jahresabschluss 2017 der Städtische Wohnungsbau GmbH Göttingen	149
52.	Jahresabschluss 2017 der Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR)	150
53.	Planfeststellungsverfahren für den Bau des Teilabschnittes C der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen; 1. Planänderung	152
54.	Öffentliche Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen	155
55.	Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	156
56.	Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zur Verlegung des Bruchweggrabens	169
57.	Personelle Veränderung im Ortsrat Göttingen-Grone	169
58.	Personelle Veränderung im Integrationsrat der Stadt Göttingen	169

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen -

48.

JAHRESABSCHLUSS 2017 DER GÖTTINGER SPORT- UND FREIZEIT GMBH CO. KG

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG, Göttingen, zum 31. Dezember 2017 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

" Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und

den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

20675-JA 2017

Friedrichs & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Friedrichs & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

gez. Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer

Göttingen, 27. April 2018

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 32 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in der Sitzung am 25.06.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Vertretung der Stadt Göttingen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung Göttinger Sport- und Freizeit GmbH und Co. KG (GoeSF GmbH & Co. KG) folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

I. Für die GoeSF GmbH und Co. KG

1. Der Jahresabschluss der GoeSF GmbH und Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 98.279.409,39 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.623.291,51 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss der GoeSF GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2017 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

3. Der Geschäftsführung der GoeSF GmbH & Co. KG wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der GoeSF GmbH & Co. KG wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Als Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2018 der GoeSF GmbH und Co. KG wird Herr Martin Zabel, Friedrichs & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göttingen, bestellt.

II. Für die Göttinger Sport und Freizeit Verwaltungs-GmbH (GoeSF Verwaltungs-GmbH)

1. Der Jahresabschluss der GoeSF Verwaltungs-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 40.348,28 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.446,90 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 1.446,90 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen (Gewinnvortrag).
3. Der Geschäftsführung der GoeSF Verwaltungs-GmbH wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Auf eine Jahresabschlussprüfung der GoeSF Verwaltungs-GmbH wird im Wirtschaftszeitraum 1.1.2017 – 31.12.2021 verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 28 Eigenbetriebsverordnung (i.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.08.2018 bis 14.09.2018 während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Göttingen - Fachbereich Finanzen, Zimmer Nr. 510/512/513 - einzusehen.

Jahresabschluss 2017 der Göttinger Sport und Freizeit Verwaltungs-GmbH, Göttingen

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bescheinigung:

An die Göttinger Sport und Freizeit Verwaltungs-GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Göttinger Sport und Freizeit Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen

handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gleichen - Klein Lengden, 27. April 2018

Renneberg + Partner
**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
 Diplom-Kaufmann**

gez. Gerd Ottermann
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die GoeSF Verwaltungs-GmbH war in den vergangenen Jahren, zuletzt von 2008 – 2011, von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung befreit. Infolge einer Rechtsänderung der Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 wurde die Gesellschaft aufgrund eines entsprechenden Erlasses der Kommunalaufsicht vom 25.10.2013 seit dem Wirtschaftsjahr 2012 wieder jahresabschlussprüfungspflichtig.

Im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen wurde lt. Beschluss des Verwaltungsausschusses am 11.12.2017 auf eine Jahresabschlussprüfung für den Wirtschaftszeitraum 1.1.2018 – 31.12.2022 verzichtet. Das Rechnungsprüfungsamt hatte mit Stellungnahme vom 01.08.2017 den Verzicht auf die Jahresabschlussprüfungen für zunächst fünf Jahre befürwortet. Ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung wurde am 13.12.2017 gefasst. Der Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls befürwortet, so dass sich der 5-Jahreszeitraum auf 2017 bis 2021 bezieht.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.08.2018 bis 14.09.2018 während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Göttingen - Fachbereich Finanzen, Zimmer Nr. 510/512/513 - einzusehen.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen –

49.

**JAHRESABSCHLUSS 2016 DER
SENIORENZENTRUM GÖTTINGEN
VERMIETUNGS-GMBH & CO. KG (SZ KG)**

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 19. April 2018 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„An die Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVONds.) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. Unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,

die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Abschnitt I Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 19. April 2018

HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in der Sitzung am 25.06.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Vertretung der Stadt Göttingen beauftragt wird, in der Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG (SZ KG) für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.478.669,74 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 72.107,35 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 wird in die Rücklage eingestellt.
3. Die Kommanditistin entnimmt 100.000,00 EUR aus der Rücklage, fällig 31.08.2018.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
6. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Herr Robert Menzel, wird als Abschlussprüfer der SZ KG für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.
7. Herr Krüger wird angewiesen, als Vertreter der SZ KG in der Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Göttingen Verwaltungs-GmbH (SZ Verwaltungs-GmbH) den folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

- a) Der Jahresabschluss der SZ Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29.267,26 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 422,87 EUR festgestellt.
 - b) Der Jahresüberschuss von 422,87 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
 - d) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
 - e) Die Haftungsvergütung zugunsten der SZ Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018 beträgt wie im Vorjahr 500,00 EUR.
 - f) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Herr Robert Menzel, wird als Abschlussprüfer der SZ Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.
8. Herr Krüger wird angewiesen, als Vertreter der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co.KG in der Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Göttingen gGmbH (SZ gGmbH) den folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

- a) Der Jahresabschluss der SZ gGmbH für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.953.070,55 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 396.832,21 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 wird in die Rücklage eingestellt.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
- d) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
- e) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Herr Robert Menzel, wird als Abschlussprüfer der SZ gGmbH für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 28 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.08.2018 bis 14.09.2017 während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Göttingen - Fachbereich Finanzen, Zimmer Nr. 510/512/513 - einzusehen.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen -

50.

**JAHRESABSCHLUSS 2017 DER GWG
GESELLSCHAFT FÜR
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND
STADTENTWICKLUNG GÖTTINGEN MBH**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem (als Anlagen 1 bis 3 beigelegten) Jahresabschluss der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, Göttingen, zum 31. Dezember 2016 und dem (als Anlage 4 beigelegten) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, Göttingen
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit

hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Erwartungen des Wirtschaftsplanes bezogen auf das Ergebnis der Gesellschaft wesentlich übertroffen wurden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Es wird zudem unter Beachtung von § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigt: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist

nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.
Hannover, 18. April 2018

**N.TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

gez. Oliver Warneboldt
Wirtschaftsprüfer

gez. Stefan Gemmeke
Wirtschaftsprüfer

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in der Sitzung am 26.06.2018 beschlossen: Die Vertretung der Stadt Göttingen wird beauftragt, folgenden Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung der GWG mbH zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der GWG für das Wirtschaftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 77.621.806,67 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 697.127,93 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 697.127,93 EUR wird mit dem Verlustvortrag zum 31.12.2017 in Höhe von 2.735.794,62 EUR saldiert und per Saldo mit - 2.038.666,69 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
5. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft N. TREUHAND GmbH, Hannover, wird für das Wirtschaftsjahr 2018 zur Abschlussprüferin der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH bestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 32 Eigenbetriebsverordnung (i.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.08.2018 bis 14.09.2018 während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Göttingen - Fachbereich Finanzen, Zimmer Nr. 510/512/513 - einzusehen.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen –

51.

**JAHRESABSCHLUSS 2017 DER STÄDTISCHE
WOHNUNGSBAU GMBH GÖTTINGEN**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtische Wohnungsbau GmbH Göttingen, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt

ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hannover, 04.05.2018

**Verband der Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft
in Niedersachsen und Bremen e.V.**

gez. Wagner
Wirtschaftsprüfer

gez. Viemann
Wirtschaftsprüfer

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in der Sitzung am 26.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Vertretung der Stadt Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Göttingen mbH wird beauftragt folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

Der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft Stadt Göttingen mbH wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Wohnungsbau GmbH Göttingen (SWB) folgenden Beschlüssen **zuzustimmen**:

1. Für das Geschäftsjahr 2017 wird keine Bardividende ausgeschüttet (0,- €, 0 % auf die Stammeinlage 23.200.000,- €).
 - a) Stadt Göttingen: € 19.720.000,- = 85 Prozent = 0,- €,
 - b) Sparkasse Göttingen: € 3.480.000,- = 15 Prozent = 0,- €.
2. Der Jahresabschluss 2017 der SWB mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2017 von 188.035.656,32 €, einem Bilanzgewinn von 2.763.485,21 € und dem Jahresüberschuss in Höhe von 2.762.685,71 € wird festgestellt.
3. Vom Bilanzgewinn in Höhe von 2.763.485,21 € werden 2.763.000,00 € in die Eigenkapitalposition „andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Die verbleibenden 485,21 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.08.2018 bis 14.09.2018 während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Göttingen -Fachbereich Finanzen, Zimmer Nr. 510 oder 512, 513 - einzusehen.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen –

52.

**JAHRESABSCHLUSS 2017 DER
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG
GÖTTINGEN (KAÖR)**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht unter dem Datum vom 03. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungsförderung Göttingen (KAÖR) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht Nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 147 i.V.m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 24 ff. Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Für Zwecke der der Verordnung für kommunale Anstalten (§ 27 KomAnstVO) bestätigen wir :

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Ohne die Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Anstalt von der Höhe und Dauerhaftigkeit künftiger Finanzhilfen abhängig ist.“

Ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans (Anlage 6) beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Anstalt zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 03. Mai 2018

BECKMANN und PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Axel Pape gez. Dipl.-Kfm. Volker Stitz
Wirtschaftsprüfer **Wirtschaftsprüfer**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in der Sitzung am 25.06.2018 die folgenden Beschlüsse zustimmend zur Kenntnis genommen:

1. a) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.533.463,76 € und den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 84.399,80 € fest.
 - b) Der Verwaltungsrat beschließt, vorbehaltlich der zustimmenden Kenntnisnahme des Verwaltungsausschusses der Stadt Göttingen, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 84.399,80 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag zu saldieren und auf neue Rechnung vorzutragen.
 - c) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2017.
 - d) Der Verwaltungsrat der Beschäftigungsförderung Göttingen - KAöR beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Renneberg + Partner, Prüfer: Herr Ottermann, Kleinen Feld 7, 37130 Gleichen mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2018 der Beschäftigungsförderung Göttingen KAöR.
2. Dem Verwaltungsrat der Beschäftigungsförderung Göttingen – KAöR wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 28 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.08.2018 bis 14.09.2018 während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Göttingen - Fachbereich Finanzen, Zimmer Nr. 510/512/513 - einzusehen.

53.

B E K A N N T M A C H U N G
PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN BAU DES TEILABSCHNITTES C DER
380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG WAHLE-MECKLAR ZWISCHEN DEM
UMSPANNWERK HARDEGSEN UND DER LANDESGRENZE NIEDERSACHSEN/HESSEN;
1. PLANÄNDERUNG

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden bereits vom 21.04.2015 bis zum 20.05.2015 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin hat vom 06.06.2016 bis 08.06.2016 stattgefunden. Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden.

Die Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar LH-10-3034 zwischen dem Umspannwerk (UW) Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen für den Teilabschnitt C.

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen

- die Verschiebung einzelner Maststandorte,
- die Anpassung von Zuwegungen, Arbeitsflächen oder Seilzugflächen,
- die Auslegung aller Ein-/Ausschleifungsmasten der DB Energie GmbH als Endmasten,
- die Änderung einzelner Masttypen mit tlw. veränderter Traversenbreite,
- geringfügige Änderungen der Trassenführung durch die Anpassung an die fortgeschriebene technischen Ausführungsplanung des Umspannwerks (UW) Hardeggen,
- die Mitführung eines eigenständigen Lichtwellen-Erdeleiterseils in der Mitte der Erdseilaufhängungen auf dem Obergurt der Traverse 1 (Masten C002 bis C027) für die Avacon Netz GmbH
- die Auslegung der 110 kV-Leitung Göttingen-Hardeggen als 2er-Bündel-Leitung zur Gewährung der Versorgungssicherheit des Großraumes Göttingen mit Austausch der ursprünglichen Masten der 220-kV-Leitung LH-11-2014 östlich der BAB 7
- die Verschiebung der Kabelübergangsanlage (KÜA) Olenhusen mit daraus folgender Verlängerung des Kabelgrabens und Änderungen der Maststandorte und -höhen sowie Spannfelder im benachbarten Bereich der KÜA
- Verschiebung der Zuwegung zur KÜA Hetjershausen und des davorstehenden Endmastes C037
- die Eingrünung der KÜA Hetjershausen und Olenhusen, die im Bereich der KÜA Olenhusen eine Aufspreizung der Erdkabeltrasse erfordert
- die Anpassungen im Bereich des Erdkabels von km 0+000 bis km 5+540 mit Anlage zusätzlicher Baustelleneinrichtungsfelder
- die Verlegung des Erdkabels im Bereich des „Alten Bahndamms“ (km 2+750 bis km 2+900) in offener Bauweise anstatt der ursprünglich vorgesehenen HDD-Bohrung
- die Anpassung der technischen Planung an die Baumwuchshöhen im Bereich der Werrakreuzung

Aus den v.g. Planänderungen ergeben sich u. a. Änderungen der Masthöhen und -flächen, der Seilzug- und Arbeitsflächen sowie der Schutzstreifen und Provisorien. In der Folge kommt es somit auch zu veränderten dauerhaften bzw. temporären Flächeninanspruchnahmen.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten.

Für das Vorhaben besteht nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG a.F.¹ i.V.m. Nr. 19.1.1 „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von

¹ Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.). Für die Durchführung einzelner zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnener Verfahrensschritte, wie der hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Verfahrensvorschriften des UVPG in der ab 29.07.2017 jeweils geltenden Fassung angewendet.

mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr“ der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG a.F.) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen folgender Gemeinden beansprucht.

- Stadt Hardegsen (Hardegsen, Hevensen, Gladebeck)
- Flecken Bovenden (Harste, Lenglern)
- Stadt Göttingen (Elliehausen, Grone, Hetjershausen, Groß Ellershausen, Holtensen, Esebeck)
- Gemeinde Rosdorf (Rosdorf, Settmarshausen, Mengershausen, Lemshausen, Volkerode, Brackenberg, Leinebusch)
- Samtgemeinde Dransfeld (Jühnde, Meensen)
- Stadt Hannoversch Münden (Lippoldshausen, Laubach, Münden, Hedemünden, Wiershausen, Oberode)
- Gemeinde Staufenberg (Lutterberg, Landwehrhagen, Spiekershausen, Sichelstein, Benterode, Uschlag)
- Gemeinde Friedland (Niedernjesa)
- Stadt Moringen (Moringen)

Darüber hinaus wird auf Maßnahmenflächen in den Landkreisen Oldenburg, Cloppenburg und Ammerland der Ersatzaufforstungsbedarf aus der waldrechtlichen Kompensation ausgeglichen.

Die geänderten Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. in materieller Hinsicht und in formeller Hinsicht nach §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG:

- Erläuterungsbericht (Anlage 1 mit Anhang 1: Allgemein verständliche Zusammenfassung, Anhang 2: Wegenutzungspläne, Anhang 3: Vorgelagerte Variantenuntersuchung mit Annex Natura 2000 Verträglichkeitsstudie und Annex Natura 2000 Karte sowie Appendix A: Technische Planung, Appendix B: Sichtbarkeitsanalyse, Appendix C: Vergleich Untervariante, Anhang 4: Netzknotenpunkt Hardegsen – Angaben nach § 6 UVPG, Anhang 5: Vergleich technischer Ausführungsalternativen im Bereich Elliehausen)
- Übersichtspläne/Maßnahmenplan (Anlage 2)
- Mastprinzipzeichnungen (Anlage 6)
- Lagepläne/Grunderwerbspläne (Anlage 7)
- Längenprofile (Anlage 8)
- Regelfundamente/Regelgrabenprofil (Anlage 9)
- Bauwerksverzeichnis und Mast- und Kabellisten (Anlage 10)
- Immissionsbericht (Anlage 11)
- Umweltstudie (Anlage 12 mit Textteil UVS, LBP sowie Anhang A: Karten Bestand/Auswirkungen/Maßnahmen, Anhang B: LBP-Maßnahmenblätter, Anhang C: Gesamtartenliste, Anhang D: Abstimmung Kompensationskonzept, Anhang E: Kumulierende Vorhaben, Anhang F: Ersatzgeldberechnung, Anhang G: Forstfachliches Gutachten, Anhang H: Hydrologisches Fachgutachten, Anhang I: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie)
- Kreuzungsverzeichnis (Anlage 13)
- Grunderwerb (Anlage 14)
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 15)
- Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 16)
- Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar in Landschaftsschutzgebieten (Anlage 17)
- Schalltechnische Untersuchung des Baulärms (Anlage 19 mit Annex 1: Übersichtsplan, Annex 2: Konfliktpläne, Annex 3: Pegeltabellen, Annex 4: Bauphasen und Emissionen)
- Kommunale Verkehrsflächen (Anlage 20) mit Übersichtsplänen, Lageplänen und Flurstücksverzeichnissen)

II.

(1) Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 06.09.2018 bis einschließlich zum 05.10.2018 im Neuen Rathaus der Stadt Göttingen**, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel 11. Stock, während der Dienststunden **Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr** zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den Internetseiten <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> oder <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange **durch die Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **05.11.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Göttingen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem **06.09.2018** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Äußerungen können nur hinsichtlich der Änderungsplanung eingereicht werden.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 3 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Göttingen unter www.goettingen.de > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtsblatt eingesehen werden.

54.

**ÖFFENTLICHE SITZUNG DER
VERBANDSVERSAMMLUNG DES
SPARKASSENZWECKVERBANDES GÖTTINGEN**

**am 7. September 2018, 16.30 Uhr,
im Historischen Gebäude der SUB,
„Alfred-Hessel-Saal“
Papendiek 14, 37073 Göttingen**

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der
 Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der
 Sitzung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den
 öffentlichen Teil der Sitzung der
 Verbandsversammlung des
 Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 6.
 April 2018
3. Beschluss über die Entlastung des
 Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für
 das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 23 Abs. 3
 NSpG
4. Sonstiges

gez. Birgit Sterr
Vorsitzende der Verbandsversammlung

55.

**SATZUNG
DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE
FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE
UND DIE ERHEBUNG VON KOSTEN-
BEITRÄGEN FÜR DIE BETREUUNG VON
KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, 1163) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, 3618) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 17.08.2018 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Göttingen und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Eltern, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.
- (2) Die Aufgaben der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung dürfen einem privaten Träger übertragen werden.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zielgruppen

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, kommt eine Förderung im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein besonderer Bedarf die Betreuung in Kindertagespflege rechtfertigt oder wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

- (2) Die Förderung der Kindertagespflege ist nach § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erforderlich, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen festgestellt.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

§ 3

Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Betreuungsformen möglich:
 1. Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten,
 2. Betreuung im Haushalt der Tagespflegepersonen,
 3. Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (AG SGB VIII).
- (2) Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so handelt es sich um eine Großtagespflegestelle. Das gleiche gilt bei einem Zusammenschluss von 2 Tagespflegepersonen in privaten Räumen. Bei der Einrichtung von Großtagespflegestellen bevorzugt die Stadt Göttingen die Anbindung der Tagespflegepersonen an den Verein Kindertagespflege Göttingen e. V. oder einen freien Kita-Träger. In Großtagespflege dürfen maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Bei Betreuung von mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Die Stadt Göttingen strebt an, dass bei der Betreu-

ung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen generell eine Tagespflegeperson über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft verfügt. Zu diesem Zweck wird die Betreuungstätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in einer solchen Konstellation nach Maßgabe des § 7 Abs. 17 gefördert. In Orientierung an § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) werden Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten grundsätzlich als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

- (3) Die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und die Betreuung in anderen Räumen sind nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, sofern die Tagespflegeperson wöchentlich mehr als 15 Stunden gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will.
- (4) Werden wegen der Betreuung von Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abweichend von der nach § 43 Abs. 3 SGB VIII erlaubten Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder nur 3 Kinder betreut, so fördert die Stadt Göttingen die nicht belegten Plätze nach § 7 Abs. 16.
- (5) Um Kindertagespflege handelt es sich im Grundsatz nur, wenn ein Betreuungsumfang von 20 Stunden im Monat erreicht wird. Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, weil Betreuungsbedarf für Randbetreuungszeiten vor und nach dem Kindertagesstättenbesuch besteht, erfolgt gleichwohl eine Förderung. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf. Die tägliche Betreuungszeit je Kind soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht neun Stunden nicht überschreiten.
- (6) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 4 Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen

- (1) Die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch den Verein Kindertagespflege e. V., der von der Stadt Göttingen beauftragt ist.
- (2) Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grund- und Erziehungsverständnis der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson

aufeinander abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses liegt bei den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen.

- (4) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten gemeldet oder vorgeschlagen wird, gilt als vermittelt, sofern die Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Die Feststellung und kontinuierliche Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson obliegt dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Kriterien:
 - a. Feststellung der grundsätzlichen Sachkompetenz einschl. Sprachkompetenz sowie der persönlichen Kompetenz der Tagespflegeperson,
 - b. erfolgreicher Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme mindestens nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Stundenumfang von 160 Stunden,
 - c. Feststellung der persönlichen Kompetenz, die u. a. durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen ist. Sofern das Tagespflegeverhältnis im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab Vollendung des 16. Lebensjahres vorzulegen, wobei die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden,
 - d. Feststellung der gesundheitlichen Eignung nachgewiesen durch ein ärztliches Attest,
 - e. Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
 - f. Nachweis der Teilnahme an einer Hygienebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz und ggf. nach § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung; die Kosten werden vom Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen getragen,
 - g. Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen sowie in der Regel mit dem Verein Kindertagespflege e. V.,
 - h. Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an fachlicher Beratung und Reflexion und

den jährlich verpflichtenden Weiterqualifizierungsmaßnahmen.

- (2) Tagespflegepersonen, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllen, wird die Eignung versagt oder entzogen.
- (3) Vor der Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme nach Abs. 1 b oder an einer weitergehenden Grundqualifizierungsmaßnahme erfolgt ein grundsätzliches Eignungsgespräch im Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen.
- (4) Von der Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme im Sinne des Abs. 1 b kann in begründeten Einzelfällen nach Prüfung durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen abgesehen werden, wenn anderweitige Nachweise einer pädagogisch mindestens gleichwertigen Qualifikation vorgelegt werden.
- (5) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, an fachlicher Weiterbildung und an dem Qualitätssicherungsverfahren des Fachbereichs Jugend teilzunehmen. Pro Kindergartenjahr sind mindestens 24 Unterrichtsstunden an fachlicher Fortbildung sowie die regelmäßige Teilnahme an fachpraktischen Reflexionsgruppen nachzuweisen. Bezüglich der berufsbegleitenden Fortbildung kann in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend auf vergleichbare Angebote anderer Jugendhilfe- oder Bildungsträger zurückgegriffen werden. Das Qualitätssicherungsverfahren nach der Tagespflege-Skala erfolgt ebenfalls jährlich.
- (6) In Abständen von 2,5 Jahren ist von den Tagespflegepersonen unaufgefordert vorzulegen:
 - ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz für alle Personen nach Abs. 1 c. Die Kosten für Wiederholungsführungszeugnisse werden vom Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen getragen,
 - ein ärztliches Attest, das das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung feststellt,
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
 - eine Bestätigung über die Auffrischung der Hygienebelehrung.
- (7) Für die Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestattet sein.
- (8) Die Tagespflegeperson unterrichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

§ 6 Pflegerlaubnis

- (1) Nach § 43 SGB VIII wird eine Pflegerlaubnis benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden und das Pflegeverhältnis mehr als drei Monate andauern wird. Geeignete Tagespflegepersonen erhalten durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen die erforderliche Erlaubnis, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden. Insgesamt dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden.
- (2) Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle nach § 3 Abs. 2 ist antragspflichtig und erfordert eine entsprechende Pflegerlaubnis.
- (3) Der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.
- (4) Die Pflegerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert.

§ 7

Vergütung der Tagespflege

- (1) Nach § 23 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendhilfeträgers an die Tagespflegeperson. Die Höhe der Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten, der Anzahl der Kinder, deren Förderbedarf und dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst:
 1. die Zahlung eines Stundensatzes, der sich zusammensetzt aus:
 - a. der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b. einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson;
 2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung;
 3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung (Sozialversicherung).
- (3) Für die Bereitstellung einer Hauptmahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) in der Tagespflegestelle außerhalb des Elternhauses bzw. des Haushaltes der Erziehungsberechtigten wird der Tagespflegeperson je Mahlzeit eine Verpflegungspauschale gewährt.
- (4) Die Höhe der Stundensätze im Sinne des Abs. 2 Ziffer 1 sowie der Verpflegungspauschalen ist

der Anlage 1 zu entnehmen. Angefangene Stunden werden anteilig berücksichtigt. Die Stundensätze können bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs im Einzelfall abweichend festgesetzt werden. Die Vergütung wird grundsätzlich an die Tagespflegeperson geleistet.

- (5) Eine Anpassung der Stundensätze nach Abs. 2 Ziffer 1 wie auch der Verpflegungspauschalen nach Abs. 3 erfolgt jährlich zum 01.08. Der Stundensatz für den Sachaufwand nach Abs. 2 Nr. 1 a wird anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate des Bundes (Verbraucherpreisindex für Deutschland) für das vorangehende Kalenderjahr erhöht. Bei sinkender Preissteigerungsrate bleibt der Stundensatz für den Sachaufwand unverändert. Die Stundensätze für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b werden auf der Grundlage der Tarifentwicklung in der Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für das vorangehende Kalenderjahr angepasst. Die Vergütungssätze für den Sachaufwand und für die Anerkennung der Förderungsleistung werden dabei jeder für sich kaufmännisch auf volle 10-Cent-Beträge gerundet. Die Anpassung der Verpflegungspauschalen erfolgt anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate für Nahrungsmittel. Bei sinkender Preissteigerungsrate erfolgt auch eine Senkung der Verpflegungspauschalen.
- (6) Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt für aktive Tagespflegepersonen auf Nachweis ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs. Die Erstattung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal.
- (7) Die Aufwendungen zur Unfallversicherung werden jährlich auf Nachweis an alle aktiven Tagespflegepersonen gezahlt.
- (8) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflege durchgeführt wird. Wird die Tagespflege in wechselnden Standorten durchgeführt, ist der Wohnsitz der Tagespflegeperson maßgebend.
- (9) Betreuungszeiten zwischen 5:00 und 8:00 Uhr, zwischen 19:00 und 22:00 Uhr und/oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen gelten als Sonderzeiten, sofern die Betreuung während dieser Zeiten erforderlich ist. Der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b beträgt während der morgendlichen Sonderzeit zwischen 5:00 und 8:00 Uhr das 2,5-fache des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1 und während der übrigen Sonderzeiten das 1,5-fache des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1. Bei notwendiger Betreuung während der Nachtzeiten (22:00 bis 5:00 Uhr) beträgt der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2

Nr. 1 b ein Viertel des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1.

- (10) Für Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach § 5 Abs. 5 nicht nachkommen, verringert sich der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b bis zur Nachholung der Weiterbildung um die Hälfte des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1.
- (11) Bei einer Betreuung durch Großeltern oder andere Verwandte erfolgt die Zahlung einer laufenden Geldleistung nur nach vorheriger Eignungsprüfung und Qualifizierung. Außerdem muss die Bereitschaft bestehen, auch andere Tagespflegekinder aufzunehmen.
- (12) Anspruch auf Vergütung mit dem Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung. Als zu vergütende Ausfallzeiten werden auf Nachweis anerkannt:
 - Krankheit des Tagespflegekindes,
 - Urlaub des Tagespflegekindes,
 - Fortbildung der Tagespflegeperson,
 - Krankheit der Tagespflegeperson,
 - Urlaub der Tagespflegeperson.
- (13) Für die genannten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung der Stundensätze für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 für den Zeitraum von maximal vier Betreuungswochen pro Tagespflegeperson innerhalb eines Kindergartenjahres. Für die nachgewiesene Teilnahme an Fortbildungen im Sinne des § 5 Abs. 5 wird je Fortbildungstag ein zusätzlicher Tag als Ausfallzeit anerkannt. Maximal können für die Teilnahme an Fortbildungen 3 Tage je Kindergartenjahr anerkannt werden. Ausfallzeiten wegen Urlaubs des Tagespflegekindes werden für maximal vier Betreuungswochen je Kindergartenjahr vergütet. Bei Erkrankung eines Tagespflegekindes erfolgt zusätzlich eine Fortzahlung des Stundensatzes für die Dauer von maximal vier Betreuungswochen je Erkrankung des Kindes. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet.
- (14) Bei Ausfall der Tagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, den Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (15) Sofern die Betreuung mit einem wöchentlich konstanten Betreuungsumfang erfolgt, kann die Zahlung in pauschalierter Form erfolgen. Bei geringen und kurzfristigen Abweichungen von bis zu 10 % des Betreuungsumfangs wird davon ausgegangen, dass sie in den Folgemonaten ausgeglichen werden. Bei der Pauschalvergütung bleiben solche Abweichungen unberücksichtigt.
- (16) Tagespflegepersonen, die regelmäßig vier oder fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen

und wegen der Betreuung von Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abweichend von der Pflegeerlaubnis die Betreuung auf lediglich drei gleichzeitig anwesende Kinder beschränken und damit die erlaubte Platzzahl nicht ausschöpfen, erhalten eine monatliche Förderung in Höhe der Vergütungsdifferenz zur regelmäßigen Betreuung. Die regelmäßige Betreuungszeit ist zwischen dem Fachbereich Jugend und der Tagespflegeperson abzustimmen.

- (17) Sofern bei der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen eine Tagespflegeperson über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft verfügt, erhöht sich der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b für alle in dieser Großtagespflege betreuten Kinder um 4 % je Betreuungsstunde. Für die der pädagogischen Fachkraft zuzuordnenden Kinder erhöht sich dieser Stundensatz um weitere 3 %. Die erhöhte Geldleistung bezieht sich auch auf die Förderung für nicht ausgeschöpfte Plätze nach Abs. 16.

§ 8

Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragsschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Sofern ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindertagespflege betreut wird, weil der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht erfüllt werden kann, erfolgt die Betreuung beitragsfrei, wenn die tägliche Betreuungsdauer zwischen mindestens 4 und höchstens 8 Stunden beträgt. Die Beitragsbefreiung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Verpflegungskostenpauschale nach Abs. 3 sowie Betreuungszeiten von weniger als 4 Stunden oder mehr als 8 Stunden täglich bleiben von der Beitragsbefreiung unberührt. Bei mehr als täglich achtstündiger Betreuung ist als Kostenbeitrag die Differenz der Kostenbeiträge für eine tägliche Betreuung zwischen bis zu 8 und bis zu 9 Stunden nach der Anlage 2 zu leisten.
- (3) Wird in der Tagespflegestelle eine Hauptmahlzeit bereitgestellt, für die der öffentliche Jugendhilfeträger eine Verpflegungspauschale gewährt, wird zusätzlich eine Verpflegungskostenpauschale erhoben, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags ist.
- (4) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in der Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit sowie nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben, des maßgeblichen Kindes sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten o. ä.) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10 % erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunft- und Heizkosten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in 6 Einkommensstufen gestaffelt. Der Kostenbeitrag darf die Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht überschreiten. Für die Teilnahme eines Kindes an der Verpflegung wird unabhängig von der Zuordnung zu den Einkommensstufen je Mahlzeit ein Kostenbeitrag (Verpflegungskostenpauschale) in Höhe der Verpflegungspauschale nach § 7 Abs. 3 gefordert. In der Einkommensstufe 1 nach § 10 Abs. 2 und bei Beitragserlass nach § 11 ist für die Inanspruchnahme von Verpflegung in jedem Fall ein Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt zu leisten. Die Höhe
- der nach Einkommensstufen und Betreuungsumfängen gestaffelten Kostenbeiträge,
 - der Verpflegungskostenpauschalen und
 - der Ersparnisse für den häuslichen Lebensunterhalt
- sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.
- (3) Werden die Einkünfte nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkunftsunterlagen gesetzten Frist (mindestens 4 Wochen) nachgewiesen, ist der Kostenbeitrag der Staffelstufe 6 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.
- (4) Der Kostenbeitrag einschl. Verpflegungskostenpauschale wird für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine

Betriebsurlaub vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Elternbeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50 %, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Kosten-/Elternbeitrag erhoben. Der ermäßigte Kostenbeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab Eingang des Nachweises im Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Kostenbeiträge ist nicht möglich. Auf die Verpflegungskostenpauschale und die Ersparnisse für den häuslichen Lebensunterhalt werden keine Ermäßigungen gewährt. Ältere Geschwisterkinder, für die ein Entgelt oder Kostenbeitrag wegen einer gesetzlichen Beitragsfreiheit nicht zu entrichten ist, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Das gilt auch, wenn für das ältere Kind lediglich ein Entgelt oder Kostenbeitrag für eine Betreuung zu entrichten ist, deren Zeitumfang über 8 Stunden hinausgeht.

§ 10 Einkommensermittlung

- (1) Die Zuordnung zu den Einkommensstufen erfolgt regelmäßig zum 01.08. eines Jahres, im Übrigen anlassbezogen.
- (2) Den Kostenbeitrag der Einkommensstufe 1 entrichten die nachfolgend aufgeführten Kostenbeitragspflichtigen, sofern nicht ein Anspruch auf Erlass des Kostenbeitrags nach § 11 besteht:
 - Kostenbeitragspflichtige, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird,
 - Kostenbeitragspflichtige, die den Kostenbeitrag der Stufe 1 nicht vollständig aus ihren Einkünften aufbringen können und deshalb einen Anspruch auf Teilerlass des Kostenbeitrags aus Mitteln der Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII haben,
 - Kostenbeitragspflichtige, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Einkommensstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen eingeht.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Einkommensstufen 2 bis 6, wenn die Eltern nicht der Staffelstufe 1 zuzuordnen sind. Grundlage für die Einstufung sind die Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 1 der Satzung. Diese Einkünfte werden durch die in Absatz 5 genannten Abzüge bereinigt. Danach werden Kostenbeitragspflichtige mit ihren um die Abzüge nach Abs. 5 bereinigten Jahresgesamteinkünften (Abs. 4) den Staffelstufen wie folgt zugeordnet:
 - Stufe 2: <= 31.000 €
 - Stufe 3: <= 36.100 €
 - Stufe 4: <= 41.200 €
 - Stufe 5: <= 46.400 €
 - Stufe 6: > 46.400 €.
- (4) Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 9 gelten die gesamten Jahreseinkünfte (brutto) in dem Kalenderjahr, das dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Die Einkünfte errechnen sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkunftsarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Daneben gelten Unterhaltsleistungen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder uneingeschränkt, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte. Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt.
- (5) Von den Einkünften nach Absatz 4 werden abgezogen:
 - ein Pauschalbetrag von 25 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei:
 - Personen, die nach § 5 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind,
 - Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern einer GmbH, soweit ihnen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung vertraglich zugesagt sind;
 - ein Pauschalbetrag von 30 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei allen anderen Personen;
 - Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden;
 - ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 bis 3 EStG für ein behindertes Kind und/oder einen behinderten Elternteil (Behinderten-Pauschalbetrag);
 - kinderbezogener Abzug in Höhe des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.
- (6) Ergäbe sich bei Einstufung in die Beitragsstufen 2 bis 6 für diese Beitragsstufen eine Berechtigung auf Teilerlass des Kostenbeitrags nach 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII, erfolgt eine Herabstufung in die Kostenbeitragsstufe, die in vollem Umfang aus den vorhandenen Einkünften aufgebracht werden kann.

- (7) Bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen stufen sich die Eltern vorläufig entsprechend ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Sinne der Absätze 4 und 5 selbst ein. Die vorläufige Selbsteinstufung ist spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit vorzunehmen und beim Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen einzureichen. Unterbleibt die vorläufige Selbsteinstufung, ist bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen der Kostenbeitrag der Stufe 6 zu entrichten.

§ 11

Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit entsprechende Einkünfte oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zur Verfügung stehen. Ansonsten wird der Kostenbeitrag der Stufe 1 gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Pflegegeld nach § 39 SGB VIII für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind.

Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt.

- (3) Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der Antragstellung.

§ 12

Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Laufe des Betreuungsjahres (jeweils 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wesentliche Veränderungen liegen u. a. vor, wenn
- sich die Wohnanschrift ändert,
 - sich der notwendige Betreuungsumfang ändert,
 - sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung

im Alter oder auf Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG oder Pflegegeld nach dem SGB VIII verändert oder entfällt,

- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert,
 - sich die Einkünfte um mindestens 15 v. H. gegenüber den Einkünften erhöhen, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegen.
- (3) Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfanges ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neuberechnung des Kostenbeitrags wegen Erhöhung der Einkünfte erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Ein neu festgesetzter Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung erhoben.
- (4) Eine Verringerung der Einkünfte kann unabhängig von der Höhe der Verringerung geltend gemacht werden. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.
- (5) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 01.01.2018 wird gleichzeitig mit Wirkung vom 01.08.2018 aufgehoben.

Göttingen, 20.08.2018

gez. Köhler
Oberbürgermeister

Anlage 1

**ZUR SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE UND DIE
ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE**

Vergütung für Sachaufwand und Anerkennung in der Förderungsleistung in der Kindertagespflege ab 01.08.2018

Vergütungsstufe	Stundensatz für			Beschreibung der Qualifikationsvoraussetzung
	den Sachaufwand nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 a der Satzung	die Anerkennung der Förderungs- leistung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 b der Satzung	Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung	
1	2,00 €	3,10 €	5,10 €	Tagespflegepersonen, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation von 160 Stunden verfügen.
2	2,00 €	3,60 €	5,60 €	Tagespflegeperson, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Qualifikation von insgesamt 560 Stunden verfügen.
3	2,00 €	4,10 €	6,10 €	Sonstige Fach- oder Betreuungskräfte, die mindestens die Qualifikationsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz Nds. KiTaG erfüllen.
4	2,00 €	4,60 €	6,60 €	Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Nds. KiTaG.

Verpflegungspauschalen nach § 7 Abs. 3 der Satzung

Frühstück	1,51 €
Mittagessen	2,67 €
Abendessen	2,67 €

Erstattung von Beiträgen zur Sozial- und Unfallversicherung:

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden auf Nachweis folgende Leistungen erstattet:

- **Kranken- und Pflegeversicherung**
Die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung orientiert sich an den Mindestbemessungsgrundlagen.
- **Rentenversicherung**
Die hälftige Erstattung der Rentenversicherung orientiert sich an dem einkommenssteuergerechten Beitragssatz von derzeit 18,6 %, unabhängig vom Rentenversicherungsträger.
- **Unfallversicherung**
Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung werden jährlich pauschal (in Anlehnung an die Beitragshöhe der BGW) an alle aktiven Tagespflegepersonen erstattet.

Anlage 2

**ZUR SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE UND DIE
ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE**

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Göttingen 01.08. bis 31.08.2018

1. Kostenbeiträge nach Einkommensstufen und Betreuungsumfängen

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres									
Tägliche Betreuungszeit in Stunden									
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
Stufe 1	35 €	61 €	84 €	111 €	140 €	168 €	194 €	222 €	252 €
Stufe 2	44 €	77 €	111 €	145 €	182 €	218 €	253 €	289 €	328 €
Stufe 3	47 €	83 €	119 €	156 €	196 €	235 €	274 €	312 €	352 €
Stufe 4	52 €	93 €	133 €	173 €	216 €	260 €	303 €	345 €	379 €
Stufe 5	60 €	102 €	145 €	188 €	236 €	285 €	332 €	379 €	427 €
Stufe 6	65 €	111 €	160 €	209 €	261 €	314 €	365 €	416 €	470 €

Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung									
Tägliche Betreuungszeit in Stunden									
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
Stufe 1	28 €	42 €	60 €	75 €	98 €	117 €	140 €	161 €	182 €
Stufe 2	38 €	62 €	82 €	106 €	131 €	156 €	182 €	210 €	238 €
Stufe 3	41 €	66 €	88 €	113 €	141 €	170 €	197 €	225 €	255 €
Stufe 4	45 €	72 €	100 €	126 €	156 €	186 €	218 €	250 €	284 €
Stufe 5	49 €	78 €	108 €	138 €	172 €	205 €	239 €	274 €	311 €
Stufe 6	58 €	87 €	118 €	151 €	187 €	225 €	263 €	300 €	342 €

Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres					
Tägliche Betreuungszeit in Stunden					
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
Stufe 1	34 €	61 €	84 €	111 €	138 €
Stufe 2	43 €	77 €	111 €	145 €	179 €
Stufe 3	46 €	82 €	119 €	156 €	192 €
Stufe 4	50 €	93 €	134 €	173 €	213 €
Stufe 5	59 €	102 €	146 €	188 €	234 €
Stufe 6	64 €	111 €	160 €	209 €	258 €

2. Verpflegungskostenpauschalen:

Frühstück	1,47 €
Mittagessen	2,59 €
Abendessen	2,59 €

3. Häusliche Ersparnis bei Verpflegung (Beitragsstufe 1 und/oder Erlass des Kostenbeitrags):

Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Frühstück	0,65 €
Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Mittagessen	1,00 €
Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Abendessen	1,00 €

Anlage 2

**ZUR SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE UND DIE
ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE**

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Göttingen ab 01.09.2018

1. Kostenbeiträge nach Einkommensstufen und Betreuungsumfängen

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres									
Tägliche Betreuungszeit in Stunden									
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
Stufe 1	36 €	63 €	87 €	114 €	144 €	173 €	200 €	229 €	260 €
Stufe 2	45 €	79 €	114 €	149 €	187 €	225 €	261 €	298 €	338 €
Stufe 3	48 €	85 €	123 €	161 €	202 €	242 €	282 €	321 €	363 €
Stufe 4	54 €	96 €	137 €	178 €	222 €	268 €	312 €	355 €	390 €
Stufe 5	62 €	105 €	149 €	194 €	243 €	294 €	342 €	390 €	440 €
Stufe 6	67 €	114 €	165 €	215 €	269 €	323 €	376 €	428 €	484 €

Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung									
Tägliche Betreuungszeit in Stunden									
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
Stufe 1	29 €	43 €	62 €	77 €	101 €	121 €	144 €	166 €	187 €
Stufe 2	39 €	64 €	84 €	109 €	135 €	161 €	187 €	216 €	245 €
Stufe 3	42 €	68 €	91 €	116 €	145 €	175 €	203 €	232 €	263 €
Stufe 4	46 €	74 €	103 €	130 €	161 €	192 €	225 €	258 €	293 €
Stufe 5	50 €	80 €	111 €	142 €	177 €	211 €	246 €	282 €	320 €
Stufe 6	60 €	90 €	122 €	156 €	193 €	232 €	271 €	309 €	352 €

Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres					
Tägliche Betreuungszeit in Stunden					
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
Stufe 1	35 €	63 €	87 €	114 €	142 €
Stufe 2	44 €	79 €	114 €	149 €	184 €
Stufe 3	47 €	84 €	123 €	161 €	198 €
Stufe 4	52 €	96 €	138 €	178 €	219 €
Stufe 5	61 €	105 €	150 €	194 €	241 €
Stufe 6	66 €	114 €	165 €	215 €	266 €

2. Verpflegungskostenpauschalen:

Frühstück	1,51 €
Mittagessen	2,67 €
Abendessen	2,67 €

3. Häusliche Ersparnis bei Verpflegung (Beitragsstufe 1 und/oder Erlass des Kostenbeitrags):

Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Frühstück	0,65 €
Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Mittagessen	1,00 €
Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Abendessen	1,00 €

56.

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DER PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN ZUR VERLEGUNG DES BRUCHWEGGRABENS

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung zur Verlegung des Bruchweggrabens in Göttingen.

Der Bruchweggraben verläuft zurzeit verrohrt unter der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie Geismar. Es ist geplant, das Gewässer zu verlegen und als offenes Gerinne herzustellen.

Die Stadt Göttingen, vertreten durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe, Rudolf-Wissell-Straße 5, 37079 Göttingen hat gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung die Planfeststellung für das oben genannte Bauvorhaben beantragt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entnehmen. Gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung wird die Auslegung des Antrages und der Unterlagen hiermit bekannt gemacht.

Die ausgelegten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum auch im Internet auf der Homepage der Stadt Göttingen www.goettingen.de unter Rathaus > Beteiligung & Planung > Planverfahren > Umweltrechtliche Verfahren abgerufen werden.

Der Antrag mit den dazu eingereichten Unterlagen kann in der Zeit vom **17.09.2018 bis 16.10.2018** (einschließlich) bei der Stadt Göttingen, im **Dienstgebäude „Neues Rathaus“, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Zimmer 1226, während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 30.10.2018 (einschließlich) schriftlich (möglichst in doppelter Ausfertigung) oder zur Niederschrift bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Einwendungen sind innerhalb der oben genannten Frist zu erheben. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben (§ 73 Abs. 5 Nrn. 2, 3 VwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5, Nr. 4 VwVfG).

57.

PERSONELLE VERÄNDERUNG IM ORTSRAT GÖTTINGEN-GRONE

Das Ortsratsmitglied Kerim Öztürk vom Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) in dem Ortsrat der Ortschaft Göttingen-Grone ist ausgeschieden.

Der Sitz im Ortsrat bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

Die Gemeindevahlleitung

58.

PERSONELLE VERÄNDERUNG IM INTEGRATIONS-RAT DER STADT GÖTTINGEN

An Stelle des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes Ibrahim Yilmaz ist Zeki Dogan, Im Kolke 20 C, 37083 Göttingen vom Wahlvorschlag des Anatolisches Kulturzentrum (AKM) in den Integrationsrat der Stadt Göttingen berufen worden.

Die Wahlleitung

In Vertretung
gez. Feßler

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Kommunale Dienste Göttingen KAöR (KDG)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen